

32 20 0001  
Herr Vechtel

17.09.2012  
3280

An die  
Fraktionsvorsitzenden  
im Rat der Stadt Münster

Ratsgruppe UWG/ÖDP  
Herrn Ratsherrn Fritz Pfau

Herrn Ratsherrn  
Pascal Powroznik

### **Tempo 100 km/h auf der Autobahn A 1 im Stadtgebiet Münster**

Die Bezirksregierung Münster hat mit dem Schreiben vom 22.08.2012 auf den Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 21.03.2012 geantwortet. Im Ergebnis weist die Bezirksregierung Münster als zuständige Behörde für verkehrsrechtliche Anordnungen auf der A 1 darauf hin, dass ein Tempolimit von 100 km/h nicht zulässig ist.

Zu den Einzelheiten der Begründung darf ich auf das Antwortschreiben verweisen. Den Wortlaut des Ratsbeschlusses sowie eine Kopie des Antwortschreibens der Bezirksregierung Münster füge ich als Anlage für Sie zur Kenntnis bei.

Hinweis: Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft ist bereits zur Sitzung am 30.08.2012 über die Antwort der Bezirksregierung Münster informiert worden.

i.V.



Heuer  
Stadtrat

### **Anlagen**

- Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 22.08.2012
- Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 21.03.2012, Punkt 39 der Tagesordnung

Stadt Münster 12.04.2012

Niederschrift - Auszug -

über die 20. Sitzung (öffentlicher Teil)

des Rates

am Mittwoch, 21.03.2012, 17:54 Uhr - 22:00 Uhr,

Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

## Punkt 39 der Tagesordnung

Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der  
Geschäftsordnung des Rates (sofortige  
Beschlussfassung)

Punkt 39.1 der Tagesordnung

A-R/0013/2012

Tempo 100 auf der A 1 im Stadtbereich Münster

Herr Peters stellte nachstehenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL  
und der  
Fraktion DIE LINKE. zur sofortigen Beschlussfassung:

„Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Antrag Nr. A-R/0013/2011

Fraktion DIE LINKE.

im Rat der Stadt Münster

Antrag

zur sofortigen Beschlussfassung

„Tempo 100 auf der A 1 im Stadtbereich Münster“

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

Der Rat der Stadt Münster fordert die Bezirksregierung auf, im Stadtbereich Münster  
der A 1 ein überwachtes Tempolimit für PKW von 100 km/h einzuführen.“

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der Fraktion DIE LINKE.  
wurde mit

Mehrheit (OB, CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen/GAL, DIE LINKE., UWG/ÖDP,  
Herr

Powrozniak) bei Gegenstimmen (FDP, CDU – Herr Nicklas) beschlossen.

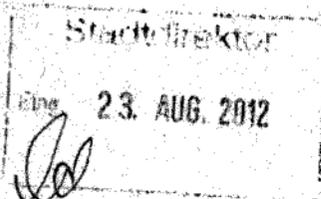
gez.

Markus Lewe

gez.

Jürgen Kupferschmidt

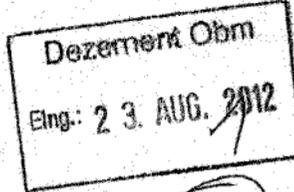
Vorsitz Schriftführung



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Herrn Oberbürgermeister  
Markus Lewe  
Stadt Münster  
48127 Münster

23/8/12



Münster, 2. August 2012

Dienstgebäude:  
Domplatz 1-3  
48143 Münster  
Telefon: 0251 411-0  
Durchwahl: 411-1449  
Telefax: 411-2525  
Raum: 329

### Tempo 100 km/h auf der A1 im Stadtgebiet Münster

Ihr Schreiben vom 22.06.2012

III 2.u.V.



Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Lewe,

zu der Aufforderung des Rates der Stadt Münster, im Stadtbereich Münster der A 1 ein überwachtes Tempolimit für PKW von 100 km/h einzuführen, darf ich Ihnen abschließend Folgendes mitteilen:

Mit meinen Schreiben vom 30.07.2008 und 27.03.2012 (Durchsicht meines Schreibens an die SPD Fraktion im Rat der Stadt Münster) hatte ich die Gründe, die der gewünschten Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Bundesautobahn (BAB) A 1 entgegenstehen, aus damaliger Sicht der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erläutert. Da sich an dieser Bewertung bis heute nichts geändert hat, fasse ich noch einmal die wesentlichen Aspekte der Bewertung zusammen:

- Gem. § 45 Abs. 1b) Nr. 5 StVO können Straßenverkehrsbehörden zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm den Verkehr beschränken.
- Gem. § 45 Abs. 9 StVO dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Dies gilt insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs, also u.a. auch für Geschwindigkeitsbeschränkungen.
- Als Handlungs- und Entscheidungshilfe in diesen Fragen wurden seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die "Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm" (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007 veröffentlicht. Diese Richtlinien





wurden im Januar 2008 durch das seinerzeitige Ministerium für Bauen und Verkehr NRW verbindlich für alle Straßenverkehrsbehörden in Nordrhein-Westfalen eingeführt.

Während, wie im vorliegenden Fall bei der BAB A1, bei einem Neubau oder bei einer wesentlicher Änderung von Straßen gem. §§ 41 ff BImSchG die Lärmvorsorgewerte der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV - eingehalten werden müssen, sind in den Lärmschutz-Richtlinien StV eigene Lärmrichtwerte für ein verkehrsbehördliches Tätigwerden festgelegt, die sich von den Vorsorgewerten gravierend unterscheiden. Beispielhaft seien hier die Werte für reine und allgemeine Wohngebiete genannt:

Lärmvorsorgewerte:	59 db(A) tags	49 db(A) nachts
Richtwerte L-R-StV:	70 db(A) tags	60 db(A) nachts

Bedingung für die Umsetzung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen ist, dass durch sie der Beurteilungspegel unter die jeweils geltenden Richtwerte abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt wird. Die zur Vorbereitung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen notwendigen Lärmberechnungen sind vom Straßenbaulastträger durchzuführen.

Die Lärmschutz-Richtlinien-StV legen weiterhin fest, dass bei Autobahnen deren besondere Verkehrsfunktion Vorrang hat. Im Anhang findet sich die lärmtechnische Faustregel, dass bei LKW-Anteilen von über 10 % am Gesamtverkehr der Mittelungspegel zunehmend von den LKW bestimmt wird. Daher machen sich Geschwindigkeitsbeschränkungen, die nur den PKW-Verkehr betreffen, im Mittelungspegel praktisch nicht lärmmindernd bemerkbar.

Aus dem Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A1 im Bereich der Stadt Münster vom 20.01.1999 ist hinsichtlich des Lärmschutzes für die unterschiedlich betroffenen Bereiche die typische Anordnung gestaffelter Schutzmaßnahmen zu entnehmen. Beginnend mit aktiven Maßnahmen, wie Lärmschutzwällen und -wänden, sowie einem lärmmindernden Fahrbahnbelag findet sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzbedürftigkeit das gesamte Spektrum an Abhilfemaßnahmen bis hin zur Entschädigung wieder. Mit der Umsetzung dieser Ausbaumaßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW als



Straßenbaulastträger die Vorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss realisiert.

Ergänzend wurde im Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der seinerzeit geforderten Beibehaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h nach Beendigung der Baumaßnahmen in den Ziffern 5.3.5.1.13-15 bereits erläutert, welche Gründe einer solchen Maßnahme entgegenstehen. Bei den Lärmberechnungen ist der Landesbetrieb danach von Prognosewerten für das Jahr 2010 ausgegangen, die eine Verkehrsstärke von 74.000 Fahrzeugen in 24 Stunden (DTV) und LKW-Anteile von 25% tags und 45% nachts berücksichtigt haben.

In den seit kurzem vorliegenden Ergebnissen der offiziellen Verkehrszählung 2010 haben sich die prognostizierten nächtlichen LKW-Anteile von 45% bestätigt. Das Gesamtverkehrsaufkommen sowie die LKW-Anteile über Tag hingegen sind im Planfeststellungsverfahren deutlich zu hoch angesetzt worden. Die Zählung 2010 hat hier einen DTV von ca. 58.000 Fahrzeugen (- 16.000 Fahrzeuge oder 22 % gegenüber der Prognose aus der Planfeststellung) ergeben und einen LKW-Anteil Tags von aufgerundet 18 % (- 7 % gegenüber der Prognose aus der Planfeststellung). Damit liegen die anhand der Prognosewerte vorgenommenen Lärmberechnungen und daraus resultierenden Lärmschutzmaßnahmen an der BAB A 1 im Stadtgebiet Münster erkennbar im sicheren Bereich.

Die vorgenannten Fakten sind auch dem Rat der Stadt Münster im Wesentlichen aufgrund Ihrer öffentlichen Berichtsvorlage (V/0684/2011) vom 26.09.2011 bekannt. Hier werden die Ergebnisse der von Ihnen in Auftrag gegebenen Lärmmessungen zur Überprüfung der Lärmprognosen aus der Planfeststellung vorgestellt. In der Vorlage wird ausgeführt, dass die gemessenen Lärmpegel in allen Fällen unter den durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW berechneten Werten liegen. Ergänzend wurde auch in der begleitenden Medienberichterstattung (u.a. WN vom 11. u. 21.10.2011) betont, dass die gemessenen Werte z. T. "deutlich unter dem gesetzlich festgelegten Grenzwert liegen."

Wenn aber schon die Lärmvorsorgewerte der Verkehrslärmschutzverordnung deutlich unterschritten werden, besteht auch nach der zu dieser Thematik ergangenen Rechtsprechung keinerlei Anlass für die Anordnung verkehrsrechtlicher Geschwindigkeitsbeschränkungen gem. § 45 StVO.



Ergänzend möchte ich noch einmal auf den Feldversuch zu Lärmauswirkungen an Autobahnen im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg hinweisen, mit dem u.a. auch die Auswirkungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen untersucht werden sollen. Seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr wurde ausdrücklich eine Ausweitung des Versuchs auf andere Regierungsbezirke abgelehnt. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass die im Rahmen des Versuchs abweichend von den derzeit geltenden Vorschriften vorgesehenen Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht als Begründung für Geschwindigkeitsbeschränkungen auf anderen Autobahnen herangezogen werden können. Weitere Details zu diesem Feldversuch können Sie meinem Schreiben vom 27.03.2012 an die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster entnehmen, das Sie in Durchschrift erhalten haben.

Ich habe großes Verständnis für das Anliegen der betroffenen Bürger, aber die dargelegten Rahmenbedingungen lassen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der erst vor kurzem nach aktuellem Lärmschutzvorsorgestandard sechsstreifig ausgebauten Autobahn nicht zu. Eine ungeachtet dessen getroffene verkehrsrechtliche Anordnung würde einer möglichen gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Ich darf Sie bitten, diese Sach- und Rechtslage nochmals in den Gremien der Stadt Münster sowie gegenüber Anwohnern der Autobahn zu verdeutlichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Klenke'.

Prof. Dr. Reinhard Klenke